

mit dem das Zimmer bisher ausgestattet war, zu verweigern.

Ein solcher Grund läßt sich auch nicht aus der vermögensrechtlichen Situation des Vermieters ableiten. Durch den Abbruch wird er weder in seinem Eigentum geschädigt, noch wird sein Mietpreisanspruch geschmälert. Da nach den Feststellungen des Kreisgerichts der Kachelofen noch funktionstüchtig war, führt sein Abbruch durch den Kläger nicht zu einem Mietminderungsanspruch.

Auch bei Beendigung des Mietverhältnisses ergeben sich für den Vermieter keine Nachteile, weil er — soweit eine anderweite Vereinbarung nicht zustande kommt — nur in Höhe des wirtschaftlichen Vorteils, den er durch die baulichen Veränderungen erlangt, erstattungspflichtig ist (§ 112 Abs. 3 ZGB). Ein Anspruch auf Wegnahme der Gasraumheizung steht dem Mieter nicht zur Seite.

Es ist nach dem Akteninhalt nicht erkennbar, daß das Bezirksgericht den Prozeßparteien diese Rechtslage erläutert hat. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß das Bezirksgericht bei der Erörterung der Sache mit den Prozeßparteien es mindestens als zweifelhaft angesehen hat, ob der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zustimmung der Verklagten zum Abriß des Kachelofens berechtigt ist, weil sonst nicht erklärlich wäre, daß der Kläger seinerseits, ohne daß für ihn eine entsprechende Rechtspflicht bestand, sich bereit erklärt hat, die Teile des Ofens bis zum Jahre 1997 aufzubewahren und ihn wieder setzen zu lassen, wenn das Mietverhältnis vor dieser Zeit beendet wird. Es kommt vielmehr darauf an, alsbald im Rahmen des Möglichen eine wirtschaftlich sinnvolle Weiterverwendung des Ofens zu sichern. Zu diesem Zweck haben die Partner des Mietverhältnisses das Recht, die Rückgabe des abgerissenen Ofens an den Vermieter anzubieten bzw. zu fordern.

Da somit die Einigung im Ergebnis einer unzutreffend beurteilten gesetzlichen Pflichtenlage der Prozeßparteien auf einer Verletzung des Rechts (§§ 111, 112 ZGB) beruht, war sie auf den Kassationsantrag gemäß § 162 ZPO aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung über die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§§ 45 Abs. 1 und 2, 91 Abs. 2 URG.

Hat ein Verlag vertraglich die Herausgabe einer weiteren Auflage eines von ihm herausgebrachten Werkes zugesichert und tritt er ohne Vorliegen anzuerkennender Gründe von der Herausgabe zurück, obwohl der Autor die erforderliche Überarbeitung vorgenommen hat, ist er dem Autor in Höhe des Honorars zum Schadenersatz verpflichtet.

OG, Urteil vom 6. April 1978 - 4 OPB 2/78.

Zwischen den Parteien bestand ein Verlagsvertrag, der im Jahre 1949 geschlossen wurde. Auf der Grundlage dieses Vertrags brachte die Verklagte das vom Kläger geschaffene Werk erstmals im Jahre 1952 heraus. In den Jahren 1955, 1960 und 1968 erschienen weitere Auflagen.

Im Jahre 1969 teilte die Verklagte dem Kläger mit, daß sie eine 5. Auflage des Werkes herausbringen wird. Der Kläger überarbeitete daraufhin entsprechend seiner Verpflichtung aus § 6 des Vertrags die 4. Auflage und legte der Verklagten das Manuskript für die fünfte Auflage vor.

Nachdem die Verklagte mit den Herstellungsarbeiten für die 5. Auflage begonnen und deren Erscheinen im Verlagsprogramm für 1974 angekündigt hatte, teilte sie dem Kläger mit, sie sehe von der Herausgabe dieser weiteren Auflage ab, weil nach diesem Buch keine Nachfrage mehr bestehe.

Die Verklagte zahlte dem Kläger ein Arbeitshonorar von 3 500 M und gab ihm auf sein Verlangen die Verlagsrechte zurück.

Der Honoraranspruch des Klägers für die fünfte Auflage hätte 10 500 M betragen.

Der Kläger hat behauptet, die Verklagte habe die 5. Auflage seines Buches unter schuldhafter Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht herausgebracht und ihm dadurch Schaden zugefügt. Er hat beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an den Kläger Schadenersatz in Höhe von 7 000 M zu zahlen.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und vorgetragen, sie habe ihre Entscheidung, von der Herausgabe der 5. Auflage abzusehen, nach sorgfältiger Prüfung der Absatzmöglichkeiten getroffen. Ihr falle kein Verschulden zur Last, so daß sie nicht schadenersatzpflichtig sei.

Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung des Urteils hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Entscheidung der Verklagten, den Titel nicht weiter zu verbreiten, stelle keine schuldhaftige Pflichtverletzung dar. Sie sei erst getroffen worden, nachdem Bestellungen des Buchhandels ausgeblieben seien und damit festgestanden habe, daß ein Bedarf in dem Umfang, wie er für die Verbreitung in einer weiteren Auflage erforderlich gewesen wäre, für die Folgejahre nicht mehr gegeben gewesen sei. Da die Verklagte keine schuldhaftige Pflichtverletzung begangen habe, lägen die Voraussetzungen für die geltend gemachte Schadenersatzanforderung nicht vor.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat gerügt, daß das Bezirksgericht der Behauptung der Verklagten, an dem Werk habe kein Bedarf mehr bestanden, ohne Beweiserhebung gefolgt sei.

Die Berufung ist begründet.

Aus der Begründung:

Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts stellt die Nichtherausgabe der 5. Auflage des Werkes eine Vertragsverletzung durch die Verklagte dar, die sie zum Schadenersatz verpflichtet. Durch die Mitteilung über die Herausgabe gemäß § 6 des Verlagsvertrags wurde dieser Vertrag insoweit konkretisiert, so daß damit die Verklagte zur Herausgabe nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet wurde, während andererseits der Kläger die erforderliche Durchsicht und Überarbeitung zu besorgen hatte. Nachdem der Kläger die ihm obliegenden Verpflichtungen unstreitig erfüllt hatte, wäre die Verklagte nur bei Eintritt anzuerkennender Gründe berechtigt gewesen, vom Erscheinen der 5. Auflage Abstand zu nehmen. Solche Gründe lagen nicht vor, so daß der Kläger berechtigt vom Vertrag zurückgetreten ist und über das Arbeitshonorar hinaus Schadenersatz verlangen kann (§§ 45 Abs. 1 und 2 Satz 3, 91 Abs. 2 URG).

Daß sich das Werk mit seiner sehr speziellen Thematik nur nach und nach über einen längeren Zeitraum hinweg absetzen läßt, war den Prozeßparteien bekannt. Davon sind sie auch ausgegangen, wie sich schon daran zeigt, daß die ersten vier Auflagen nur in einer Höhe von jeweils 2 000 Exemplaren erschienen sind und die strittige 5. Auflage nur noch mit 1 500 Exemplaren herausgegeben werden sollte.

Soweit es die 5. Auflage betrifft, kommt, hinzu, daß nach den Verkaufsergebnissen der ersten drei Auflagen bekannt war, daß dieses Werk nur in einer Zeit von mehr als drei Jahren verkauft werden kann. So betrug der Bestand der 3. Auflage drei Jahre nach ihrem Erscheinen noch 269 Stück. Trotzdem hat sich die Verklagte 1969 zur Herausgabe der 5. Auflage entschlossen, so daß ihr von Anfang an klar gewesen sein mußte, daß sich auch deren Verkauf über einen längeren Zeitraum erstrecken wird.

Entgegen der Auffassung der Verklagten ließ sich auch aus den Verkaufszahlen der 4. Auflage nicht ableiten, daß die Absatzchancen für die strittige 5. Auflage wesentlich ungünstiger sein würden. Die 4. Auflage ließ sich zunächst vielmehr schneller verkaufen, der Bestand nach drei Jahren war im Vergleich zu den früheren Auflagen nach diesem Zeitraum mit nur noch 60 Stück sogar am niedrigsten. Allein der Umstand, daß für den Verkauf dieser letzten Exemplare nunmehr weitere zwei Jahre benötigt wurden, rechtfertigte es nicht, von der Herausgabe der 5. Auflage abzusehen, die die Verklagte nach dem Verlags-